

Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen.		Gagev
<input type="checkbox"/> Erstanzeige <input type="checkbox"/> Änderungsanzeige		
Name der entgegennehmenden Behörde Gemeinde Kloster Lehnin	Gemeindecennzahl Betriebsstätte (Sitz) 12069306	
Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 2 BbgGastG Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes ist zwei Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde unter Verwendung dieses Vordruckes schriftlich anzuzeigen.		
Angaben zur Person		
Familienname	Vorname	
Geburtsdatum	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	
Juristische Person	Tel. Nr.	
Anschrift (Straße Hausnummer, PLZ, Ort)		
Finanzamt	Steuernummer (soweit vorhanden)	
Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb		
Anlass		
Zeitraum (Datum)	von	bis
Uhrzeit Montag	von	Uhr bis
Dienstag	von	Uhr bis
Mittwoch	von	Uhr bis
Donnerstag	von	Uhr bis
Freitag	von	Uhr bis
Sonnabend	von	Uhr bis
Sonntag	von	Uhr bis
Ort der Durchführung Anschrift / Lage	Betriebsart	
<input type="checkbox"/> Findet der Betrieb in einem umschlossenen Teil eines Gebäudes (Raum) statt, ist anzugeben, wofür der Raum bauaufsichtlich genehmigt wurde:		
Verabreichung von	Ausschank von	
<input type="checkbox"/> Speisen	<input type="checkbox"/> nichtalkoholischen Getränken	<input type="checkbox"/> alkoholischen Getränken
Datum / Unterschrift der/des Anzeigenden:		
Der Empfang der Anzeige wird gemäß § 2 Abs. 2 BbgGastG bescheinigt.		
Stempel und Unterschrift der Behörde		

Hinweise:

Die Vorschriften zum Jugendschutz, Immissionsschutz, Baurecht, Straßennutzungsrecht und Hygienerecht sind einzuhalten. Diese Anzeige ist keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte entsprechend dem Planungs- und Baurecht. Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich der diese Anzeige bescheinigenden Behörde schriftlich mitzuteilen. Die Daten werden gemäß § 2 Abs. 6 BbgGastG an die untere Bauaufsichtsbehörde, die Finanzbehörde, die Lebensmittelüberwachungsbehörde und den Umweltbereich der kreisfreien Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter übermittelt.

Es ist verboten,

1. in Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene auszuschenken,
2. das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen,
3. den Ausschank alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen,
4. alkoholische Getränke in einer Art und Weise anzubieten, die darauf gerichtet ist, zu übermäßigem Alkoholkonsum zu verleiten.